

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Abwägen von Kraftwagen mit Anhängern und Auskunftspflicht von Auskunftspersonen.

Verwiegung von Kraftwagen mit Anhängern

Mit Straferkenntnis der BH Tamsweg wurden einem Lenker drei Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt: Er habe sich vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) entspreche, weil festgestellt worden sei, dass beim Fahrzeug die Summe der Gesamtgewichte für Kraftwagen mit Anhängern beim Transport von Rundholz aus dem Wald bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder Verarbeitungsbetrieb durch die Beladung um 4.055 kg überschritten worden sei und die höchste zulässige Achslast des Sattelkraftfahrzeuges der zweiten Achse um 692 kg und diejenige der dritten Achse um 437 kg überschritten worden sei. Es wurden zwei Geldstrafen von jeweils 250 Euro sowie eine Geldstrafe von 100 Euro verhängt.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg wies die Beschwerde des Lenkers als unbegründet ab und führte zum Wiegevorgang aus, dass keine konkreten Umstände vorgebracht worden seien, die geeignet gewesen wären, die Richtigkeit des Wiegeergebnisses in Zweifel zu ziehen. Die dagegen erhobene außerordentliche Revision erwies sich laut VwGH als unzulässig. Der Lenker brachte zur Zulässigkeit vor, das Erkenntnis weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff des Gesamtgewichtes im KFG ab, weil diese Begriffe auf das stehende Fahrzeug abstellten.



Verwaltungsgerichtshof: Entscheidung über eine Revision bezüglich Überladung eines Fahrzeuges.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte dazu bereits ausgesprochen, dass das Kraftfahrzeuggesetz für den Begriff des Gesamtgewichtes auf das Gewicht des stillstehenden Fahrzeuges, sowie für den Begriff der Achslast auf die Radlasten einer Achse bzw. zweier Achsen bei stehendem Fahrzeug abstelle (vgl. VwGH 7.4.2017, Ra 2015/02/0207). Die Bestimmung des § 101 Abs. 1 lit. a KFG sei jedoch nicht derart auszulegen, dass einem Verwaltungsstrafverfahren nur die Ergebnisse einer Verwiegung zugrunde gelegt werden dürften, welche bei stehendem Fahrzeug durchgeführt worden seien. „Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1

Z 32 und 34 KFG beinhalten lediglich die Definitionen der Gesetzesbegriffe des KFG, treffen für sich jedoch keine Aussage über eine vorzunehmende Verwiegeart zur Ermittlung von Gesamtgewicht bzw. Achslast“, meinte das Höchstgericht. Anders als der Lenker vorbrachte, war daher die vorgenommene Verwiegeart nicht für sich genommen unzulässig, allenfalls könne, bei entsprechendem Vorbringen, die Heranziehung eines Sachverständigen geboten sein. Die Heranziehung eines Sachverständigen durch das Verwaltungsgericht war vom Lenker jedoch nicht beantragt worden. Mit dem erstmals im Revisions-

verfahren erstatteten Vorbringen wurde daher keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt.

Darüber hinaus brachte der Lenker zur Zulässigkeit der Revision vor, das Verwaltungsgericht habe die Unrichtigkeiten, nämlich die Verwendung des Wortes „Sattelkraftfahrzeug“ im Spruch des Straferkenntnisses, nicht korrigiert.

„Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatwurf bezogene Beweise an-

zubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden“, erkannte der VwGH. Der Lenker habe nicht aufgezeigt, dass er seine Verteidigungsrechte nicht hätte wahrnehmen können oder der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt gewesen wäre. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellte sich daher nicht. Die Revision war daher zurückzuweisen.

*VwGH Ra 2019/02/0255;
27.01.2020*

Auskunftspflicht einer fälschlich benannten Auskunftsperson

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wurde dem Lenker eines Kraftfahrzeuges angelastet, er habe als von der Zulassungsbesitzerin namhaft gemachter Auskunftspflichtiger die von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt verlangte Lenkerauskunft nicht erteilt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gab der Beschwerde des Lenkers Folge, behob das angefochtene Straferkenntnis und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Die Bezirkshauptmannschaft erhob dagegen außerordentliche Revision und trug zur Zulässigkeit vor, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen, wonach auch der Auskunftspflichtige eine richtige Auskunft erteilen müsse. Darüber hinaus fehle es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Auskunftspflicht einer fälschlich benannten Auskunftsperson.

Laut Verwaltungsgerichtshof sei das Verwal-

tungsgericht nicht von der Judikatur abgewichen: „Entgegen der Auffassung der revisionswerbenden Bezirkshauptmannschaft existiert Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die vom Zulassungsbesitzer genannte Auskunftsperson zur Beantwortung der Anfrage nur im Falle einer erweislichen Überlassung des Kraftfahrzeuges zur nachgefragten Zeit verpflichtet ist (vgl. VwGH 28.6.1991, 91/18/0071)“, befand das Höchstgericht.

Es wurden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen grundsätzliche Bedeutung zukäme, weshalb die Revision zurückzuweisen war.

*VwGH 13.5.2019,
Ra 2018/02/0204*

Auskunftsverpflichtung der namhaft gemachten Auskunftsperson

Mit Lenkeranfrage vom 23. November 2016 wurde der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges aufgefordert, mitzuteilen, „wer am 5.11.2016, um 16:30 Uhr, im Gemeindegebiet Pressbaum auf der Autobahn A 1 Fahrtrichtung Linz“, dieses Kraftfahrzeug gelenkt habe. Aufgrund der Antwort des Zulassungsbesitzers erging am 9. Dezember 2016 eine zweite Lenkeranfrage an die vom Zulassungsbesitzer namhaft gemachte Auskunftsperson. Diese Lenkeranfrage wurde nicht gestellt. Daraufhin wurde an die Auskunftsperson eine weitere (dritte) Lenkeranfrage vom 21. Dezember 2016 hinsichtlich des 5. November 2016 gerichtet. Diese wurde einem Rechtsanwalt gestellt, der jedoch in diesem Verfahren nicht bevollmächtigt war, sodass keine ordnungsgemäße Zustellung vorlag. Schließlich richtete die Behörde mit Schreiben vom 7. April 2017 eine wei-

tere (vierte) Lenkeranfrage an die Auskunftsperson, die unbeantwortet blieb.

Mit Straferkenntnis vom 27. August 2018 wurde über die Auskunftsperson eine Geldstrafe von 900 Euro verhängt. Ihr wurde zur Last gelegt, als vom Zulassungsbesitzer benannte Person, die die Auskunftspflicht treffe, der BH St. Pölten über deren schriftliche Anfrage vom 7. April 2017 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Lenker Auskunft erteilt zu haben. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht als unbegründet ab, setzte aber die verhängte Geldstrafe auf 800 Euro herab. In seiner Begründung führte das Gericht aus, die zweite und dritte Lenkeranfrage seien nicht rechtswirksam gestellt worden, weshalb erst die vierte Lenkeranfrage die Auskunftspflicht ausgelöst habe. Diese Auskunftspflicht sei nicht erfüllt worden. Dagegen erhob die Auskunftsperson außerordentliche Revision und brachte vor, das Auskunftsverlangen der Behörde vom 7. April 2017 sei gesetzwidrig formuliert gewesen, da sie nicht die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges sei.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte die Revision für zulässig und berechtigt: Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung bilde es ein wesentliches Tatbestandselement des § 103 Abs. 2 KFG, wenn einem Beschuldigten die Verletzung der dort normierten Auskunftspflicht „als Zulassungsbesitzer“ zur Last gelegt werde, sodass es einen Verstoß gegen § 44a Z 1 VStG darstelle, wenn diese Eigenschaft nicht im Spruch des Straferkenntnisses aufscheine. „Wie der Verwaltungsgerichtshof darüber hinaus ausgesprochen hat, gelten diese Überlegungen auch gegenüber dem namhaft ge-

machten Auskunftspflichtigen, sodass nicht nur diese Eigenschaft als Auskunftspflichtiger im Spruch zum Ausdruck kommen muss, sondern auch Gegenstand einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung zu sein hat“, meinte das Höchstgericht. In diesem Zusammenhang wurde auch klargestellt, dass die Person des „Auskunftspflichtigen“ mit dem „Zulassungsbesitzer“ nicht gleichzusetzen sei, zumal sich der Zulassungsbesitzer in einem solchen Fall durch die Benennung jener Person, die die Auskunft erteilen könne, von der ihn primär treffenden Auskunftspflicht befreit habe (vgl. VwGH 29.4.2003, 2002/02/0203). Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verlange die unmissverständliche Deutlichkeit eines Verlangens nach Auskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG. Entspreche eine Aufforderung nicht dem Gesetz, löse sie die Auskunftsverpflichtung der vom Zulassungsbesitzer als Auskunftspflichtigen benannten Person nicht aus.

Die Revisionswerberin brachte vor, dass die Lenkeranfrage an sie als Zulassungsbesitzerin gerichtet worden und deshalb falsch gewesen sei. Sie sei nicht die Zulassungsbesitzerin dieses Kraftfahrzeugs. „Sie wurde nicht als vom Zulassungsbesitzer namhaft gemachte Auskunftsperson, sondern fälschlich als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs zur Erteilung der Auskunft aufgefordert“, resümierte der VwGH, der die Bestrafung als rechtswidrig erachtete, da die Zustellung der inhaltlich unrichtigen Lenkeranfrage keine verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Auskunftsverpflichtung auslösen habe können. Das Erkenntnis wurde aufgehoben.

VwGH 27.1.2020,
Ra 2019/02/0195

Valerie Kraus